

Gerichtliche Bewilligung für den Wechsel des bestellten unentgeltlichen Rechtsbeistands

Art. 9 BV; Art. 6 und Art. 12 lit. g BGFA

Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands erfolgt mittels Verfügung und begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Staat. Ein Wechsel bedarf der Bewilligung durch das zuständige Gericht. [208]

BGer 8C_310/2014 vom 31. März 2015 (Publikation vorgesehen)

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hatte B. die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwältin A. als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt. A. hatte im kantonalen Verfahren ihre Gesamtforderung auf CHF 5081.25 beziffert. Am 22. November 2011 hatte das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde von B. abgewiesen und die A. zu entrichtende Entschädigung auf CHF 3000.– festgesetzt mit der Begründung, die Replik und eine weitere Eingabe habe eine Anwältin verfasst, welche nicht vom Gericht mandatiert worden sei. Dagegen erhob A. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

Das Bundesgericht führte aus, dass sich der Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege zunächst nach kantonalem Recht richte. Erst wo dieser Rechtsschutz ungenügend sei, griffen die Minimalgarantien gemäss der BV. Das kantonale Gericht sei bei der Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von Bundesrechts wegen nicht an die geltend gemachten Honoraranprüche gebunden, weshalb ein Verzicht auf die Einholung einer Kostennote grundsätzlich nicht gegen Art. 29 Abs. 2 BV verstosse. Eine Begründungspflicht bestehe, wenn der unentgeltliche Rechtsbeistand eine Kostennote einreiche und das Gericht die Entschädigung abweichend davon festsetze.

Gemäss Art. 12 lit. g BGFA unterlägen Rechtsanwälte der Verpflichtung, Vertretungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege zu übernehmen. Die nähere Regelung der Pflichtmandate, einschliesslich deren Abgeltung, sei Sache der Kantone. Das Mandat sei kein privatrechtlicher Auftrag, sondern die Übernahme einer staatlichen Aufgabe, welche durch den Kanton selbst erteilt werde. Die Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand erfolge mittels Verfügung, welche ein besonderes öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Anwalt und Staat begründe. Es bestehe kein Anspruch auf einen Wechsel des Rechtsbeistands. Ein Wechsel könne aber richterlich bewilligt werden, wenn aus objektiven Gründen eine sachgerechte Vertretung der Interessen durch den bisherigen Rechtsanwalt nicht mehr gewährleistet sei.

A. könne nicht darlegen – und die Akten enthielten keine Anhaltspunkte –, dass die Vorinstanz einen Wechsel des unentgeltlichen Rechtsbeistands bewilligt und die offenbar als Stellvertreterin von A. amtierende Anwältin als neue Rechtsvertreterin von B. bestellt habe. Eine interne büropartnerschaftliche Stellvertretungsvereinbarung ändere ohne Bewilligung des Rechtsbeistandswechsels durch das zuständige Gericht nichts am einzig zwischen A. und dem Kanton bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Damit sei nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die von der Bürokollegin der mandatierten unentgeltlichen Rechtsvertreterin erbrachten Aufwendungen nicht entschädigt habe.

Kommentar

Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands erfolgt durch Verfügung und begründet ein besonderes, mandatsähnliches öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dem Staat und dem Rechtsbeistand. Das Rechtsverhältnis zwischen der Partei und dem Rechtsbeistand ist grundsätzlich ein privatrechtlicher Auftrag, welcher allerdings vom öffentlichen Recht beeinflusst und teilweise überlagert wird: So finden auf die Begründung, die Honorierung sowie die Beendigung zwingende Bestimmungen Anwendung (Art. 119 Abs. 3, 122, 120 ZPO; BGE 120 I 1, E. 3a; BGer 5A_175/2008 vom 8. Juli 2008, E. 5.1 f.; HUBER, DIKE-Komm. ZPO, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 118 N 12; EMMEL, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Zürich 2013, Art. 119 N 12).

Daraus folgt, dass einerseits die Erteilung einer Vollmacht an den unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht notwendig ist, da sie als stillschweigend erteilt gilt, und andererseits der unentgeltliche Rechtsbeistand sein Mandat bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens nicht einseitig niederlegen, sondern höchstens den Widerruf beim einsetzenden Gericht beantragen kann (BGE 132 V 200, E. 5.1.4; EMMEL, a.a.O., Art. 119 N 11; HUBER, a.a.O., Art. 118 N 12). Folglich ist auch der Wechsel des Rechtsbeistands nur beschränkt möglich: Ein entsprechendes Begehren der bedürftigen Partei wird meist nur bewilligt, wenn sie objektiv zu begründen vermag, dass der Rechtsbeistand ihre wesentlichen Interessen nicht mehr angemessen wahrnehmen kann, z.B. aufgrund eines vollständigen Vertrauensverlusts (BSK ZPO-RÜEGG, Art. 118 N 15; HUBER, a.a.O., Art. 118 N 15; EMMEL, a.a.O., Art. 119 N 11). Der Entscheid über den Wechsel des Rechtsbeistands erfolgt mittels Zwischenentscheid, welcher auf kantonaler Ebene nach Art. 121 ZPO und auf Bundesebene nach Art. 93 BGG anfechtbar ist (BSK ZPO-RÜEGG, Art. 119 N 15).